

# Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen in Wohngebäuden

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Linden ist bestrebt, die Bereitschaft ihrer Bürger zu fördern, umweltverträgliche regenerative Energietechnologien einzusetzen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und auf Grundlage ihrer jährlich veranschlagten Haushaltsmittel bezuschusst daher die Stadt Linden die Ausstattung von Wohngebäuden und überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden in Linden mit Solaranlagen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## § 2 Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie können erhalten:

- a) Eigentümer von Grundstücken
- b) Inhaber grundstücksgleicher Rechte ( z. B. Erbbauberechtigte o. ä.)

## § 3 Zuschussfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind bauliche und technische Maßnahmen zur Anschaffung und Installation von Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung **einschließlich von Batterien zur Speicherung des erzeugten Stromes.**

### Nicht förderfähig sind

- a) die Mehrwertsteuer, wenn der Antragsteller für das Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist
- b) Ausgaben für eine Umrüstung des Warmwassersystems im Gebäude
- c) Ausgaben für eine zusätzliche Warmwasserbereitung

~~Wird die Maßnahme durch Dritte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert oder der Strom der Photovoltaikanlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet, wird die Maßnahme nicht von der Stadt Linden gefördert.~~

**Wird die Maßnahme durch Dritte in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert, ist eine Förderung durch die Stadt Linden ausgeschlossen.  
Diese Richtlinie kann rückwirkend auch auf bereits gestellte, aber noch nicht beschiedene Anträge angewendet werden.**

## § 4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 10 % der nachgewiesenen Material- und Lohnkosten bei Ausführung durch einen Unternehmer, und 20 % der nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeit in Eigenleistung, jedoch maximal 520,00 € für Einfamilienhäuser und 390,00 € je versorgter Wohnung bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern, mindestens jedoch 520,00 €.

## **§ 5 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Linden einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Grundriss und Ansicht des Gebäudes mit Angabe der Fläche, wo die Anlage installiert werden soll.
- b) Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellungen
- c) Baugenehmigung für die Solaranlage, allerdings nur dann, wenn sie in Gebäuden installiert werden soll, die unter Denkmalschutz stehen.

## **§ 6 Zuschussgewährung**

Nach Prüfung des Antrages und evtl. Hinzuziehung eines Sachverständigen erhält der Antragsteller einen Bescheid über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses und den Auszahlungszeitpunkt.

Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im übrigen aus zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Genehmigte Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden nach der Eingangsreihenfolge in das nächste Jahr übernommen und dort bevorzugt berücksichtigt.

Mit der Gewährung des Zuschusses verpflichten sich die jeweiligen Empfänger zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen.

## **§ 7 Auszahlung des Zuschusses**

Die endgültige Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und der Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Handwerkerrechnungen
- b) Materialrechnungen, sofern die Arbeiten in Eigenleistungen ausgeführt wurden, sowie eine entsprechende Erklärung über die Ausführung in Eigenleistung.
- c) Schriftlicher Nachweis über den ordnungsgemäßen und fachgerechten Einbau und Funktion der installierten Anlage durch eine Fachfirma, bzw. einer von der Handwerkskammer zugelassenen Fachkraft, auch in den Fällen, in denen die Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wurden.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit der Bekanntmachung am xxxxxx in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Linden, xxxxxxxx

**DER MAGISTRAT**  
gez. Jörg König  
Bürgermeister